

**Erklärung des Vorstands
gemäß Artikel 435 Absatz 1 (e) der
Capital Requirements Regulation (CRR)**

Das eingerichtete Risikomanagementsystem der Steubing AG ist vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems wird regelmäßig von der Steubing AG überprüft.

Frankfurt am Main, April 2020



(Andreas Keune)